

Ergebnisprotokoll

Anlass: **2. Netzwerktreffen der Gemeindeglieder am Mittwoch, den 9.10.2015 von 15:30 bis 17:35 Uhr**
Ort: Pastorat Bordelum, Zum Pastorat 1, West-Bordelum

Moderation und Carla Kresel
 Protokoll:

Tagesordnungspunkte
1. Austausch – Was gibt es Besonderes aus der Arbeit seit dem letzten Treffen zu berichten? 2. Der Weg einer rechtlichen Betreuung – Angelika Lies vom Kreis Nordfriesland für das Betreuungsamt 3. Vorsorgevollmacht – Bericht eines Vorsorgeleiters aus Nordfriesland 4. Versichert im Ehrenamt – Ulrike Blum vom Kreis Nordfriesland für das Bürgernetzwerk 5. Was darf ein/e Kümmerer/-in, was nicht? – Erörterung der Problematik 6. Weiteres Vorgehen: Welche Inhalte sollen gemeinsam weiterentwickelt werden?
Nächste Schritte:
<ul style="list-style-type: none"> • 3. Treffen der Gemeinde-Kümmerer am Mittwoch 13. April 2015, 15:30 – 17:30 Uhr, Ort wird noch bekannt gegeben

Anlagen

- Liste der Teilnehmenden
- Präsentation „Vorstellung des Sachgebietes Betreuungsamt von Angelika Lies
- Papier „Haftpflichtschutzversicherung für Ehrenamtliche in SH“

TOP 1: Austausch – Was gibt es Besonderes aus der Arbeit seit dem letzten Treffen zu berichten?

Im Rahmen der Vorstellungsrunde wurden über Besonderheiten aus der Arbeit seit dem letzten Treffen berichtet.

- Bei den Alltagshilfen Bordelum wurde eine Flüchtlings-AG angedockt. Mit dem Integrationslotsen des Amtes wurde vereinbart, dass die Flüchtlings-AG eingebunden wird, wenn der Gemeinde Flüchtlinge zugewiesen werden. Die AG möchte u.a. zu Sportvereinen Kontakte knüpfen, bei rechtlichen Problemen helfen, wenn der Status ungeklärt ist, bei der Erstausrüstung unterstützen und Kindern bei einem Kindergarten- oder Schulplatz unter die Arme greifen.
- Eine Kümmerin eines anderen Ortes wurde im Rahmen ihrer Arbeit bei einer Nebenkostenabrechnung von einem Mieter zu Rate gezogen. Es gab vier verschiedene Versionen der Nebenkostenabrechnung, was die Grenzen der Beratung als Kümmerin abschränkte. Ein Rechtsanwalt wurde herangezogen, um den Vermieter anzuschreiben.

TOP 2: Der Weg einer rechtlichen Betreuung – Bericht von Angelika Lies vom Kreis Nordfriesland für das Betreuungsamt (siehe Präsentation in der Anlage)

Angelika Lies vom Betreuungsamt des Kreises NF arbeitet mit dem Pflegestützpunkt im Fachdienst Gesundheit des Kreises und den beiden Betreuungsvereinen Husum und Föhr zusammen. Neben den ehrenamtlichen Betreuer/innen gibt es im Kreisgebiet 15 tätige Berufsbetreuer/innen.

Frau Lies berichtet über die Entwicklung von der früheren Entmündigung zur heutigen rechtlichen Betreuung und über die konkrete Ausgestaltung einer rechtlichen Betreuung.

- Im Gegensatz zu früher hat es heute einen sehr hohen Stellenwert, was der Betroffene will. 1992 wurde in einem umfassenden Gesetz die Entmündigung abgeschafft und die Gebrech-

lichkeitspflegschaft und Vormundschaft für Volljährige durch das neue Institut der rechtlichen Betreuung ersetzt.

- In der Folge gab es drei Betreuungsrechtsänderungsgesetze (BtÄndG) – hier wurde z.B. die Stärkung der Vorsorgevollmachten eingeführt und die Patientenverfügungen gesetzlich geregelt.
- Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung ist, dass ein Erwachsener aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber erledigen kann. Es kann ihm dann vom Gericht ein/e rechtliche/r Betreuer/in zur Seite gestellt werden, sofern andere Hilfen nicht ausreichen.
- Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen zu beachten.
- Wie kommt es zu einer Betreuung? Jeder kann eine Anregung auf Betreuung geben, wenn z.B. Auffälligkeiten in der Nachbarschaft oder im Supermarkt beobachtet wurden. Eine Anregung auf Betreuung kann direkt beim Amtsgericht eingereicht werden oder es wird der Pflegestützpunkt des Kreises angerufen, wenn man anonym bleiben möchte. Das Amtsgericht wendet sich daraufhin an die Betreuungsbehörde. Diese ermittelt die Sachverhalte und prüft die Verhältnisse. Parallel wird ein Sachverständiger beauftragt - dieser wartet ggf. auf den Bericht der Betreuungsbehörde. Während des Verfahrens kann der Richter der betroffenen Person eine vertraute Person zur Seite stellen, die das Verfahren z.B. bei Unsicherheiten und Ängsten begleitet. Nachdem der Richter alle Beteiligten (Betreuungsbehörde, Sachverständigen, Betroffenen) angehört hat, fällt er einen Beschluss. Eine Betreuung kann dann z.B. erfolgen für den Umgang mit Behörden, für die Finanzen oder für gesundheitliche Fragen.
- Bei der Betreuerauswahl ist der Wunsch des Betroffenen von Bedeutung. Vorrangig werden (Ehe-)Partner, Eltern und Kinder bestellt. Ansonsten gilt nach § 1897 BGB folgende Reihenfolge: 1) ehrenamtlich bekannte Personen, 2) ehrenamtlich fremde Personen, 3) Berufsbetreuer, 4) im Ausnahmefall: Behördenbetreuer
- Ablauf nach Anordnung der Betreuung: Eine Betreuung ist nicht lebenslang. Nach max. sieben Jahren findet eine Überprüfung statt. Ziel einer rechtlichen Betreuung ist die Selbständigkeit des Betreuten.
- Fragen zu der Kontakthäufigkeit seitens der Teilnehmenden: Der Kontakt zu den Betreuenden ist bei den ehrenamtlichen Betreuern mind. alle 14 Tage, bei den Berufsbetreuern regulär einmal monatlich. Distanz wahren ist besonders auch für die ehrenamtlichen Betreuer wichtig.
- Bei Interesse an ehrenamtlicher Betreuung kann sich an den Betreuungsverein gewendet werden. Der Betreuungsverein bietet halbjährlich oder nach Bedarf kleine Schulungen an.
- „Leitfaden für die ehrenamtliche Betreuung“ des Ministerium für Justiz, Kultur und Europa SH“. [Link: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Justiz/leitfadenEhrenamtlicheBetreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=10](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Justiz/leitfadenEhrenamtlicheBetreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=10)
- Bestellung über: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Justiz/leitfadenEhrenamtlicheBetreuung.html>

TOP 3: Vorsorgevollmacht – Bericht eines Vorsorgelotsen aus Nordfriesland

Sievert Johannsen ist ehrenamtlicher Vorsorgelotse im nördlichen Nordfriesland und berät seit April 2014 zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

- Vorsorgevollmachten können z.B. mit einem Vorsorgelotsen oder einem Betreuungsverein aufgesetzt werden.
- Sobald die Vorsorgevollmacht und die Patienten- und Betreuungsverfügung unterschrieben sind, sind sie rechtskräftig.

- Der Betreuungsverein bietet jeden ersten Donnerstag im Monat von 9 bis 11 Uhr ein Betreuungsrecht-Café in der Niebüller Seniorenwohnanlage im Bachstelzenweg an. Auf Anfrage hält Herr Johannsen auch Vorträge bei Infoveranstaltungen.
- Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz. <http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Patientenverfuegung.pdf?blob=publicationFile>, Bestellung über: http://www.bmju.de/DE/Service/Broschueren/_node.html
- http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?blob=publicationFile
- Broschüre „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?blob=publicationFile Bestellung über: http://www.bmju.de/DE/Service/Broschueren/_node.html

TOP 4: Versichert im Ehrenamt – Bericht von Ulrike Blum vom Kreis Nordfriesland für das Bürgernetzwerk

Ulrike Blum vom Bürgernetzwerk des Kreises Nordfriesland berichtet über Versicherungen im freiwilligen Engagement.

Sie weist dabei auf die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit. Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales“ hin:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

Unfallversicherung: Zu unterscheiden sei bei dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung zwischen rechtlich selbständigen Strukturen (wie Vereine, Gemeinden ...) und rechtlich nicht selbständigen Strukturen (wie Nachbarschaftsnetzwerke, Bürgerinitiativen ...). Dabei greifen verschiedene Versicherungsschutze.

- Pflichtversicherung kraft Gesetz (nach Sozialgesetzbuch 7 § 2):
Dorfkümmerer sind meist bei den Gemeinden oder Verbänden angesiedelt. Es gelten dabei die von den Gemeinden oder Verbänden (z.B. DRK) abgeschlossenen Versicherungen kraft Gesetzes. Sie müssen nicht individuell zur Versicherung angemeldet werden.
Heinrich Becker berichtet, dass die Bordelumer Alltagshelfer und Koordinatoren den Versicherungsschutz über die Gemeinde genießen, z.T. auch ohne Anstellungsvertrag und ohne monatliche Registrierung bei der Gemeinde.
- Pflichtversicherung kraft Satzung (nach Sozialgesetzbuch 7 § 3):
Unfallkassen der Länder werden ermächtigt, Regelungen zu erlassen, den Unfallschutz auf ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte zu erweitern, die eine unentgeltliche Tätigkeit für das Gemeinwohl und für eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, z.B. in Bürgerinitiativen. In Schleswig-Holstein ist es die Unfallkasse Nord.
- Freiwillige Versicherung – auf Antrag für Personen, die nicht kraft Gesetzes unfallversichert sind
- Ansprechpartner bei Fragen: Unfallkasse Nord SH

Die Broschüre der Unfallkasse Nord Schleswig-Holstein „Ehrenamtliches Engagement in Hamburg und Schleswig-Holstein“ ist unter dem Link https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamt_HH_SH_Endfass_Sept_09.pdf abrufbar.

Haftpflichtversicherung: Bereits seit 2006 besteht für alle ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger in SH ein Haftpflichtversicherungsschutz. Das Land SH hat eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die ehrenamtlich Tätige versichert, die nicht anderweitig abgesichert und in rechtlich unselbständigen Strukturen tätig sind, wie z.B. in Nachbarschaftsnetzwerken, Bürgerinitiativen.

Die Information zur Haftpflichtversicherung im Ehrenamt liegt als PDF in der Anlage bei. Es ist ein Auszug aus „Wir in Schleswig Holstein- Landesinitiative Bürgergesellschaft/Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Heft 1/2006.

TOP 5: Was darf ein/e Kümmerer/-in, was nicht? – Erörterung der Problematik

Carla Kresel erörtert, dass eine verbindliche Beratung schwierig sei, was ein Kümmerer darf und was nicht. Sie schlägt vor, Einzelfragen bei den Treffen zu klären, diese unter den Anwesenden zu diskutieren und von den Erfahrungen der anderen zu lernen. Die Fragen könnten vorab Carla Kresel zugeschickt oder bei den Treffen gesammelt werden, ggf. könnte dann konkrete Beratung bei Einzelfragen eingeholt werden. Es wird sich darauf geeinigt, bei jeder Sitzung „Rechtliche Fragen“ auf die Tagesordnung zu setzen.

TOP 6: Weiteres Vorgehen: Welche Inhalte sollen gemeinsam weiterentwickelt werden?

Für das nächste Treffen besteht Interesse an den Themen „Pflegestärkungsgesetz“ und „Wohnen“. Hierzu werden Herr Sandvoss vom Pflegestützpunkt des Kreises NF und der Wohnlotse Herr Dose referieren.

Das 3. Gemeindegümmerer-Treffen ist für April 2016 geplant. *Nachrichtlich: Konkreter Termin: Mittwoch, 13. 4. 2016, 15:30–17:30 h; Ort wird noch bekannt gegeben.*

TOP 7: Weiteres

Frau Blum weist auf eine Veranstaltung hin:

- „Steuerrecht für Vereine“ am 9. November 2015, 19:00 - 21:15 h, Kreistagssitzungssaal im Kreishaus Husum. Referenten des Finanzministeriums informieren über steuerrechtliche Regelungen, wie z.B. auch zur Versteuerung von Sponsorenleistungen. Anmeldungen zu dieser kostenlosen Veranstaltung direkt an das Finanzministerium des Landes unter pressestelle@fimi.landsh.de oder 0431-988-8015.

Bredstedt, 20.10.2015



Anlage1: Teilnahmeliste

	Organisation	Name	Vorname	
1.	Kümmerer	Becker	Heinrich	Bordelum
2.	Kümmerer und stellv. Bürgermeister	Dose	Thomas	Neukirchen
3.	Kümmerer	Gley	Harald	Neukirchen
4.	Kreis NF, Fachdienst Gesundheit	Hansen	Arne	Husum
5.	Kümmerin und stellv. Vorsitzende DRK OV	Hansen	Dorothe	Neukirchen
6.	Kümmerer	Kempe	Gerd	Neukirchen
7.	Kümmerin	Koth	Marina	Stedesand
8.	Kümmerin	Lützen	Margit	Stedesand
9.	Kümmerin, Vors. DRK-OV Bordelum	Petersen	Ingrid	Bordelum
10.	Kümmerin, Vors. LandFrauenVerein Dörpum	Petersen	Martje	Bordelum
11.	Kreis NF, Fachdienst Gesundheit	Petersen	Ulrike	Husum

12.	Ehemalige Kümmerin Demenz-Netzwerk Bredstedt, Breklum, Struckum	Petersen	Ute	Breklum
13.	Kreis NF, Fachdienst Gesundheit	Sandvoss	Lennart	Husum
14.	Referentin / Kreis NF, Bürgernetzwerk	Blum	Ulrike	Husum
15.	Referent / Vorsorgetotse	Johannsen	Sievert	Risum-Lindholm
16.	Referentin / Kreis NF, Betreuungsamt	Lies	Angelika	Husum
17.	AktivRegion Nordfriesland Nord	Kresel	Carla	Bredstedt
